

2000  
2005  
20320

**Gesetz  
über die Errichtung des Landesamtes  
für Finanzen und  
zur Änderung weiterer Gesetze**

Vom 16. Juli 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen und  
zur Änderung weiterer Gesetze**

2000

**Artikel 1  
Gesetz über die Errichtung des Landesamtes  
für Finanzen**

**§ 1**

**Errichtung des Landesamtes für Finanzen**

Das Landesamt für Finanzen wird als eine dem Finanzministerium (Ministerium) nachgeordnete Landesoberbehörde mit Sitz in Düsseldorf errichtet. Das Landesamt für Finanzen kann Außenstellen einrichten.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Das Landesamt für Finanzen nimmt landesweit Aufgaben auf dem Gebiet des Haushalts- Kassen- und Rechnungswesens des Landes wahr. Es hat die Aufgabe, das im Rahmen des Projekts EPOS.NRW (Einführung von Produkthaushalten zur outputorientierten Steuerung – Neues Rechnungswesen) beschaffte und an die Bedürfnisse der Landesverwaltung angepasste Buchungs- und Bewirtschaftungssystem zu pflegen und weiterzuentwickeln sowie Servicedienstleistungen für die Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Einführung und des Flächenbetriebs des neuen Rechnungswesens zu erbringen.

(2) Die bei der Bezirksregierung Düsseldorf angesiedelte Landeskasse Düsseldorf wird Teil des Landesamtes für Finanzen und nimmt die ihr nach § 79 Absatz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung vom Finanzministerium zugewiesenen Aufgaben wahr. § 79 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Das Ministerium kann dem Landesamt für Finanzen durch Rechtsverordnung innerhalb seines Geschäftsbereichs anfallende weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft, des Kassen- und des Rechnungswesens zuweisen.

(4) Das Landesamt für Finanzen hat die Aufgabe, die obersten Landesbehörden und die diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen bei der landesweiten und länderübergreifenden Vermittlung von Beschäftigten zu unterstützen. Dazu entwickelt und betreibt es einen IT-gestützten zentralen Stellenmarkt für die gesamte Landesverwaltung, um das Land als Arbeitgeber darzustellen sowie Stellenangebote für interne und externe Bewerber zu veröffentlichen. Eine zusätzliche Veröffentlichung der Stellenausschreibungen durch die Ressorts bleibt hiervon unberührt. Das Landesamt für Finanzen unterstützt die obersten Landesbehörden und die diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen bei Zurrhesetzungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit, indem es diese berät und anderweitige Verwendungsmöglichkeiten für die betroffenen Beamtinnen und Beamten prüft. Die Weiterbeschäftigung dieser von Dienstunfähigkeit bedrohten Beamtinnen und Beamten ist dabei vorrangig anzustreben. Das Landesamt für Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden einen flexiblen Einsatz des Personals durch Projekte fördern.

(5) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die in den Absätzen 1 und 4 bezeichneten Aufgaben erlassen.

**§ 3**

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Beschäftigten ist zulässig, soweit sie für die Wahrnehmung der in § 2 Absatz 4 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist.

(2) Soweit die Übermittlung von Personalaktendaten und sonstigen Daten der Beschäftigten der Wahrnehmung der in § 2 Absatz 4 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist, ist die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren zulässig. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung im Sinne des § 9 Absatz 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), Näheres regeln.

**§ 4**

**Leitung**

Das Landesamt für Finanzen wird von der Direktorin oder dem Direktor geleitet.

**§ 5**

**Aufbau**

Das Landesamt für Finanzen regelt in einem Organisationsplan die Einzelheiten seiner Organisation und legt in einem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeiten für die jeweiligen Aufgaben nach § 2 fest. Organisationsplan und Geschäftsverteilungsplan bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

**§ 6**

**Aufsicht**

Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Es übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

**§ 7**

**Berichtspflicht**

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 zu berichten.

2005

**Artikel 2**

**Gesetz zur Änderung des Landesorganisationsgesetzes**

In § 6 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) geändert worden ist, wird das Wort „Personaleinsatzmanagement“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.

20320

**Artikel 3**

**Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe A 16 wird
  - aa) die Amtsbezeichnung „Direktor des Instituts der Feuerwehr“ gestrichen,
  - bb) vor der Angabe „Direktor des Landesprüfungsamtes für die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen“ die Angabe „Direktor des Landesamtes für Finanzen<sup>3)</sup>“ eingefügt und

- cc) den Fußnoten folgende Fußnote angefügt: „<sup>3)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.“
- b) In Besoldungsgruppe B 2 wird
- aa) vor der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Instituts der Feuerwehr“ eingefügt
- bb) die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement“ gestrichen.
- c) In der Besoldungsgruppe B 3 wird
- aa) die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für Besoldung und Versorgung“ gestrichen und
- bb) vor der Amtsbezeichnung „Präsident des Landesarchivs“ die Amtsbezeichnung „Leiter des Rechenzentrums der Finanzverwaltung“ eingefügt.
- d) In Besoldungsgruppe B 4 wird
- aa) die Amtsbezeichnung „Direktor/Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement“ gestrichen und
- bb) vor der Amtsbezeichnung „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 oder B 3)“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung“ eingefügt.
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- Der Tabelle „Zulagen“ werden die Wörter „nach FN 3 zur BesGr. A 16 (Amtszulage): 196,90 Euro“ angefügt.

#### Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 2013

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore Kraft

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister  
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

2010  
203014  
20320  
205  
213  
231  
26  
54  
7111  
7126  
7134

#### Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechts- vorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales Vom 16. Juli 2013

2010

#### Artikel 1 Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden

Auf Grund des § 33 Absatz 1 Satz 2 und des § 34 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) wird durch die Landesregierung verordnet:

§ 2 der Verordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden vom 19. April 1977 (GV. NRW. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 729), wird wie folgt gefasst:

#### „§ 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

2010

#### Artikel 2 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im internationalen Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen

Auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 26. April 1990 (BGBl. II S. 357) und der §§ 1, 3 Satz 1 und § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland vom 20. Juli 1981 (BGBl. I S. 665) wird durch die Landesregierung verordnet:

§ 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im internationalen Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 729) wird wie folgt geändert:

#### „§ 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

203014

#### Artikel 3 Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 117 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch den Minister für Inneres und Kommunales verordnet: